

dieser Stellen mit einer diesbezüglichen Bereitschaftserklärung anschreibt.

5. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus. Der Vorsatz muß umfassen, daß der Täter seine Anwerbung wollen und er wissen muß, daß sie zum Zwecke des Verrats von Geheimnissen geschieht. Über den Inhalt der zu verratenden Geheimnisse bedarf es keiner konkreten Kenntnisse. Der Täter braucht z. B. nicht zu wissen, woher die Geheimnisse stammen und welchen Inhalts sie sind (z. B. codierte Durchgabe von Informationen durch einen Funker).

6. § 98 ist gegenüber § 97 das speziel-

lere Gesetz. Liegt eine Anwerbung vor, so fällt unter § 98 der vollzogene, der geplante und der in sonstiger Weise (z. B. arbeitsteilige) vollzogene oder zu vollziehende Geheimnisverrat. **Tatmehrheit** zwischen den §§ 97 und 98 ist z. B. dann möglich, wenn ein angeworbener Spion einer weiteren Stelle oder Person im Sinne des § 97 — zu der kein Anwerbungsverhältnis besteht — geheimzuhaltende Nachrichten oder Gegenstände verrät.

Tateinheit zwischen § 98 und den Tatbeständen anderer Staatsverbrechen kann gegeben sein, wenn ein Täter im Auftrage eines Geheimdienstes z. B. Sabotage-, Diversions- oder Terrorakte unternimmt.

§99

Landesverräterische Nachrichtenübermittlung

(1) Wer der Geheimhaltung nicht unterliegende Nachrichten zum Nachteil der Interessen der Deutschen Demokratischen Republik an die im § 97 genannten Stellen oder Personen übergibt, für diese sammelt oder ihnen zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zwölf Jahren bestraft.

(2) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

1. Die Abgrenzung zur Spionage (§ 97) wird durch den Charakter der Nachrichten bestimmt.

Sie sind keine Geheimnisse im Sinne des § 97, sondern Informationen allgemeiner Art. Die Nachrichten können tatsächlicher Art, entstellt oder unwahr sein.

Um Nachrichten im Sinne dieses Gesetzes handelt es sich in der Regel nicht, wenn es allgemeine, jedermann offenkundige Informationen betrifft, die keinerlei Schlußfolgerungen für eine Interessenschädigung der DDR zulassen (z. B. allgemeine Bezeichnungen von öffentlichen Dienststellen, Straßen- und Ortsbezeichnungen).

2. Die Nachrichten müssen zum **Nachteil der Interessen der DDR** an die in

§ 97 genannten Stellen oder Personen übergeben, für diese gesammelt, usw. sein. Der Interessennachteil ist insbesondere zu messen am Charakter der Nachrichten, an der Geeignetheit ihrer Verwertung gegen die DDR und an der Rolle und den Zielen der Empfängerstellen.

Er ist insbesondere an der tatsächlichen Interessenschädigung der DDR zu bestimmen. Zur Bestimmung des Nachteils bedarf es keines Nachweises, daß die Empfänger der Nachrichten diese tatsächlich gegen die DDR verwandt haben. Der Nachteil der Interessen kann sich global auf die DDR wie auch auf einzelne gesellschaftliche Bereiche beziehen (z. B. Wirtschaft, Politik, Handel, Kultur, Volksbildung, Staatsorgane).